

## Hygienekonzept für Gottesdienste im Freien an der Stephanuskirche

Stand: 27.04.2021

*Grundlage dieses Konzepts sind die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg, in der ab 24.04.2021 gültigen Fassung, die Verordnung des Kultusministeriums über Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen vom 31.03.2021 sowie das Schreiben des Oberkirchenrats Stuttgart AZ 50.10-03-V62/5.1 vom 14.04.2021.*

### 1. Besucherzahlen

Im **Hof** ist die Zahl der Gottesdienstbesucher begrenzt auf **100 Einzelbesucher**, auf der befestigten Fläche im **Gemeindegarten** auf **30 Einzelbesucher** (durch Mitnutzung der Rasenfläche ergeben sich weitere Kapazitäten). Mitwirkende und Ordner werden nicht mitgezählt. Durch zusammengehörige Personen kann sich die Zahl der Besucher erhöhen (siehe Punkt 6). Bei einer Inzidenz größer 100 ist die Teilnehmerzahl auf 200 Personen begrenzt (inkl. der Mitwirkenden).

2. Die Besucher werden durch Aushänge an den Zugängen sowie durch die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen auf die jeweils geltenden Regeln hingewiesen.

3. **Teilnahmeverbot** besteht für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind

oder Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen

oder die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

4. Das Tragen einer **medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung** ist verpflichtend\* (sog. OP-Maske, FFP2-, KN95-, N95- oder CPA-Maske). Für Personen, die damit nicht ausgerüstet sind, werden OP-Masken bereitgehalten.

Kinder von sechs bis einschließlich 14 Jahren haben eine nicht-medizinische Alltagsmaske zu tragen, Kinder unter sechs Jahren bleiben von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

\*Ausnahme: Mitwirkende am Platz ihrer Tätigkeit.

5. Der **Gemeindegang** im Freien ist mit einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Bei einer Inzidenz größer 200 ist der Gemeindegang zu reduzieren.

6. Ein **Mindestabstand von 2m** zu anderen Besuchern bzw. zu einer anderen Gruppe ist einzuhalten.

Je nach Inzidenz der letzten 7 Tage in der Stadt Stuttgart gilt:

- **kleiner 35/100.000 Einwohnern:** Nebenplätze dürfen zusätzlich jeweils von Haushaltsangehörigen oder von Familienangehörigen, die direkt in auf- oder absteigender Linie miteinander verwandt sind oder von Geschwistern, sowie Ehe-, Lebens- und sonstiger Partner dieser Personen belegt werden.
- **größer 35/100.000 Einwohnern:** Nebenplätze dürfen ausschließlich von Personen aus dem gleichen Haushalt belegt werden.

7. Datenerhebung:

Zur Nachverfolgung möglicher **Infektionsketten** werden von jedem Besucher Name, Adresse und Telefonnummer durch ausgelegte Anwesenheitsformulare erfasst. Die Namen der Mitwirkenden (Pfarrer, Mesner und Organist) erfasst die Mesnerin separat.

Die Daten werden 4 Wochen nach dem Gottesdienst datenschutzkonform vernichtet.

8. **Händedesinfektion** wird bereitgehalten.

9. Es werden keine Gegenstände ausgegeben, die wieder eingesammelt werden müssen (z.B. Gesangbücher).

10. Für **musikalische Beiträge** gelten die Regeln der Proben, wobei bei einer Inzidenz größer 100 maximal 8 Bläser oder 8 Sänger erlaubt sind, bei einer Inzidenz größer 200 insgesamt maximal 12 Musiker, davon ebenfalls maximal 8 Bläser oder 8 Sänger. Der Mindestabstand von mitwirkenden Sängern zur Gemeinde beträgt 3m, bei Musikern mit Blasinstrument 5m.

11. Die Teilnehmer des Gottesdienstes sind gebeten, beim Verlassen die Abstandsregeln zu beachten. Falls es dazu einen Anlass gibt, werden sie freundlich auf die Abstandsregeln hingewiesen.

12. Die behindertengerechte Toilette im EG und die Toilettenanlagen im UG sind zugänglich. Vor den beiden Toilettenanlagen im UG wird durch Aushang auf den einzuhaltenden Mindestabstand hingewiesen.

Jede Toilettenanlage darf zeitgleich maximal von 2 Personen genutzt werden. Die Zugangstüren zu den Toilettenanlagen im UG stehen offen, damit Türgriffe nicht angefasst werden müssen.

13. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Handläufe im Treppenhaus, Opferbüchsen, Kontaktflächen an den Türen sind wöchentlich unabhängig von der jeweiligen Desinfektion durch Gruppen- und Nutzungsverantwortliche von der Mesnerin zu desinfizieren. Mikrofone werden nach jeder Nutzung gereinigt.

14. Beim Opferzählen sind die Hygieneregeln zur Mund-Nasen-Bedeckung und zur Handdesinfektion zu beachten.

15. Die Anweisungen der eingeteilten Ordnungspersonen sind zu befolgen. Diese üben auch das Hausrecht aus. Im Konfliktfall wird bei Bedarf der diensthabende Pfarrer oder die Pfarrerin hinzugezogen.

16. Die Feier des **Heiligen Abendmahls** ist so abzuhalten, dass der Mindestabstand von 2 m zwischen den Teilnehmenden durchgehend verlässlich eingehalten werden kann. Dies gilt für den Weg zum Altarbereich und auch für den Rückweg zum eigenen Sitzplatz. Die Wegführung wird vorher eindeutig durch Ankündigung mitgeteilt. Auf den Friedensgruß wird verzichtet, ebenso wie auf Schlusskreise, bei denen sich die Teilnehmenden an den Händen fassen.

*Hygienische Aspekte zur Vorbereitung:* Es ist darauf zu achten, dass bei der Vorbereitung keine Berührung von Elementen mit der bloßen Hand erfolgt. Brot bzw. Hostien sollten nur mit Einmalhandschuhen angefasst werden (ggf. mit einer Zange). Auch bei der Vorbereitung wird Mund-Nasen-Bedeckung getragen. Wein bzw. Traubensaft stammen aus einer original verschlossenen Flasche und werden mit behandschuhten Händen geöffnet. Es werden Einzelkelche vorab gefüllt, auf eine hygienische Abdeckung ist zu achten.

*Austeilung:* Oblaten / Brot und Wein / Traubensaft (in Einzelkelchen) werden vom Liturgen / der Liturgin bzw. einer weiteren Person gereicht, die einen Mund-Nasen-Bedeckung tragen und die Hostien nur mit Einweghandschuh berühren.

Auch die Rücknahme der Einzelkelche erfolgt durch eine Person mit Mund-Nasen-Schutz.

Bei einer **Inzidenz größer 200** wird das Heilige Abendmahl nicht gefeiert. Davon kann abgesehen werden, wenn nur ein kleiner Teilnehmerkreis zu erwarten ist oder das Heilige Abendmahl im Anschluss oder in einem selbstständigen Gottesdienst gefeiert wird.

17. Bei der **Taufhandlung** kann der Mindestabstand unterschritten werden. Neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Täufling dürfen nicht mehr als zwei weitere Personen unmittelbar am Taufstein sein.

Bei einer **Inzidenz größer 200** erfolgt eine Taufe nicht mehr im Predigtgottesdienst, sondern in einem selbstständigen Taufgottesdienst.

Die vorstehenden Regelungen und Empfehlungen gelten sobald der jeweils genannte Inzidenzwert über drei Tage durchgängig erreicht ist, und zwar solange, bis der entsprechende Inzidenzwert über zwei Wochen durchgängig unterschritten wird und zu erwarten ist, dass der Inzidenzwert auch danach unterschritten bleibt (bspw. anhand des stadt- oder landkreisbezogenen, ansonsten landesbezogenen 7-Tage-R-Wertes).

Stuttgart, 27.04.2021

Thomas Rumpf, Geschäftsführender Pfarrer  
Michael Püngel, 1. Vorsitzender  
Evang. Kirchengemeinde Rohr-Dürtlewang  
Helblingstr. 4  
70565 Stuttgart  
Tel. 0711/742865